

Grundzüge der Unternehmensbesteuerung

Wehrheim / Fross

3., vollständig überarbeitete Auflage 2019
ISBN 978-3-8006-5279-2
Vahlen

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

vermögen beschränkt (§1 AktG, §13 Abs.1 und 2 GmbHG). Bei der Personengesellschaft ordnet dagegen das Zivilrecht – ungeachtet der rechtlichen Selbständigkeit der Gesellschaft (§124 HGB, §161 Abs.2 HGB) – das Gesellschaftsvermögen den Gesellschaftern als gemeinschaftliches Vermögen zu (§718 Abs.1 BGB i. V. m. §105 Abs.3, §161 Abs.2 HGB); die Gesellschafter haften für Verbindlichkeiten der Gesellschaft grundsätzlich persönlich auch mit ihrem sonstigen Vermögen (§128, §161 Abs.2, §171 Abs.1 HGB). Die auf diese Weise bewirkte stärkere Abschirmung der Vermögenssphäre einer Kapitalgesellschaft gegenüber ihren Anteilseignern hat zur Folge, dass in der abgeschirmten Vermögenssphäre eine eigenständige Leistungsfähigkeit entsteht, die getrennt von der individuellen Leistungsfähigkeit der hinter der Kapitalgesellschaft stehenden Personen besteuert werden darf⁴².

2. Körperschaftsteuersysteme

Im Vergleich der beiden Besteuerungsregime scheint es nachteilig zu sein, ökonomische Aktivitäten über eine Körperschaft zu entfalten, da das Trennungsprinzip zu einer wirtschaftlichen Doppelbesteuerung von Gewinnen führt. Die Gewinne werden sowohl mit Körperschaftsteuer als auch mit Einkommensteuer belastet.

Diese Benachteiligung wurde in Deutschland bis zum Jahr 2000 durch das sog. **Anrechnungsverfahren** vermieden. In diesem System war die Körperschaftsteuerbelastung nicht definitiv, sondern hatte nur den Charakter einer Vorauszahlung auf die Einkommensteuer. Wenn die Körperschaft den um die Körperschaftsteuer verminderten Gewinn an die Anteilseigner ausschüttete, ergaben sich bei dem Anteilseigner steuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen in Höhe des anteiligen Bruttogewinns, d. h. Bardividenden plus darauf entfallende Körperschaftsteuer. Der Anteilseigner musste zwar einen höheren Betrag versteuern, als er tatsächlich erhalten hatte, dafür wurde allerdings die von der Körperschaft gezahlte Körperschaftsteuer auf die Einkommensteuer des Anteilseigners angerechnet.

Vereinfacht stellt sich das Anrechnungsverfahren wie folgt dar:

Besteuerung bei der Körperschaft

Gewinn vor Steuern (Bruttodividende)	100
./. KSt (30%)	30
<hr/>	
= Gewinn nach Steuern	70

Einkünfte der Anteilseigner

Bardividende	70
+ anrechenbare KSt	30
<hr/>	
= Einkünfte aus Kapitalvermögen	100

⁴² BVerfG vom 29.3.2017 2 BvL 6/11, BVerfGE 145, S. 106–170 (Rn. 110–114).

Anteilseigner A

Tarifliche Einkommensteuer (40%)	40
./. anrechenbare KSt	30
<hr/>	
= Einkommensteuernachzahlung	10

Anteilseigner B

Tarifliche Einkommensteuer (20%)	20
./. anrechenbare KSt	30
<hr/>	
= Einkommensteuererstattung	10

Bei A ergibt sich eine wirtschaftliche Belastung der Dividende mit 40 Geldeinheiten (30 KSt + 10 Est), während bei B die Belastung nur 20 Geldeinheiten (30 KSt ./ 10 Est) beträgt. Der wesentliche Vorteil des Anrechnungsverfahrens liegt darin, dass die wirtschaftliche Steuerbelastung vom individuellen Steuersatz des jeweiligen Anteilseigners abhängt. Die Dividenden, die eine Person mit nur geringen Einkünften erhält, werden geringer besteuert als bei einem Dividendenempfänger mit hohen Einkünften.

Das Anrechnungsverfahren hatte jedoch den Nachteil, dass es sich nicht mit den europarechtlichen Grundfreiheiten vereinbaren ließ. Der Gesetzgeber hat daher das Anrechnungsverfahren abgeschafft und 2001 durch das sog. **Halbeinkünfteverfahren** ersetzt. Die Körperschaftsteuer hat in diesem System nicht mehr den Charakter einer Vorauszahlung, sondern stellt eine definitive Belastung dar. Die Vorbelastung der Dividenden wird bei dem Anteilseigner in der Gestalt berücksichtigt, als dass die Ausschüttung hälftig steuerfrei bleibt.

Vereinfacht stellt sich das Halbeinkünfteverfahren wie folgt dar:

Besteuerung bei der Körperschaft

Gewinn vor Steuern (Bruttodividende)	100,0
./. KSt (25%)	25,0
<hr/>	
= Gewinn nach Steuern	75,0

Einkünfte der Anteilseigner

Bardividende	75,0
./. steuerfreier Teil (50%)	37,5
<hr/>	
= Einkünfte aus Kapitalvermögen	37,5

Anteilseigner A

Einkommensteuer (40%)	15,0
+ KSt	25,0
<hr/>	
= Wirtschaftliche Belastung	40,0

Anteilseigner B

Einkommensteuer (20%)	7,5
+ KSt	25,0
<hr/>	
= Wirtschaftliche Belastung	32,5

Das Beispiel zeigt den wesentlichen Nachteil des Halbeinkünfteverfahrens: Die wirtschaftliche Steuerbelastung der Dividenden entspricht regelmäßig nicht dem individuellen Durchschnittssteuersatz des Anteilseigners. Der Anteilseigner B, der aufgrund geringer Einkünfte einen niedrigen Einkommensteuersatz hat, wird durch das Halbeinkünfteverfahren benachteiligt.

Durch die Unternehmensteuerreform 2008 wurde das Halbeinkünfteverfahren durch das **Teileinkünfteverfahren** ersetzt. Dadurch sind seit 2009 nur noch 40% der Dividende beim Anteilseigner steuerfrei. Des Weiteren wurde ein Abgeltungsteuersystem für Anteile im Privatvermögen eingeführt. Unter bestimmten Voraussetzungen werden Kapitalerträge dabei mit einem einheitlichen Steuersatz von 25% besteuert.

3. Persönliche Steuerpflicht

Im Rahmen der Körperschaftsteuer ist zwischen unbeschränkter (§1 KStG) und beschränkter (§2 KStG) Steuerpflicht zu unterscheiden.

Durch die persönliche Steuerpflicht wird festgelegt, welche Einkünfte in Deutschland steuerpflichtig sind. Unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften sind grundsätzlich mit ihrem gesamten Welteinkommen in Deutschland steuerpflichtig. Demgegenüber werden bei beschränkt steuerpflichtigen Körperschaften nur bestimmte in Deutschland erzielte Einkünfte der deutschen Steuer unterworfen.

3.1 Unbeschränkte Steuerpflicht

3.1.1 Tatbestandsmerkmale

Die unbeschränkte Steuerpflicht ist in §1 KStG geregelt. Hiernach sind bestimmte Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig, wenn sie ihren Sitz und/oder Ort der Geschäftsleitung im Inland haben, §1 Abs. 1 KStG.

Der Sitz einer Gesellschaft wird durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag, Satzung, Stiftungsgeschäft o. Ä. bestimmt, §11 AO. Der Ort der Geschäftsleitung liegt dort, wo die geschäftliche Oberleitung tatsächlich ausgeübt wird, §10 AO. Für eine unbeschränkte Steuerpflicht muss sich mindestens einer dieser beiden Orte im Inland befinden.

Welche Rechtsgebilde für eine unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht in Betracht kommen, wird durch eine Aufzählung in der Norm abschließend geregelt:

- **Kapitalgesellschaften, §1 Abs.1 Nr.1 KStG**

Zu den Kapitalgesellschaften zählen insb. Aktiengesellschaften (AG), Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), Kommanditgesellschaften auf Aktien (KGaA) und die Europäische Aktiengesellschaft/Societas Europea (SE).

Die in der Praxis bedeutsamsten Kapitalgesellschaften sind die GmbH und die AG. Gesetzliche Grundlagen der Gesellschaften sind das GmbHG und das AktG. Die GmbH und die AG haben eine eigene Rechtspersönlichkeit, so dass sie selber Trägerin von Rechten und Pflichten sein können.

Eine GmbH & Co KG ist keine Kapitalgesellschaft und auch nicht körperschaftsteuerpflichtig. Bei diesem Rechtskonstrukt handelt es sich um eine besondere Personengesellschaft (KG), bei der der Vollhafter/Komplementär eine GmbH ist. Nur der Komplementär unterliegt der Körperschaftsteuer, während für die KG die Besteuerungsregelungen für Personengesellschaften Anwendung finden.

- **Genossenschaften/Europäische Genossenschaften, §1 Abs.1 Nr.2 KStG**

Genossenschaften sind Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl. Der Zweck einer Genossenschaft besteht darin, mithilfe eines gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale oder kulturelle Belange zu fördern, §1 GenG.

Durch die Eintragung einer Genossenschaft in das Genossenschaftsregister erlangt die Gesellschaft Rechtsfähigkeit, §10 GenG. Neben den eingetragenen Genossenschaften können auch die nicht eingetragenen – und damit nicht rechtsfähigen – Genossenschaften unter §1 Abs.1 Nr.2 KStG fallen.

Nicht zu den Genossenschaften im Sinne des §1 Abs.1 Nr.2 KStG gehören die öffentlich-rechtlichen Genossenschaften, die zwar als Genossenschaft bezeichnet werden, aber die Voraussetzungen des GenG nicht erfüllen. Dazu gehören bspw. Berufs-, Deich- und Wassergenossenschaften.

Neben den Genossenschaften nach deutschem Recht unterliegen auch die Europäischen Genossenschaften (SCE) der Körperschaftsteuerpflicht.

- **Versicherungs- und Pensionsfondsvereine auf Gegenseitigkeit (VVaG), §1 Abs.1 Nr.3 KStG**

Zu den Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit gehören Personenvereinigungen, bei denen jedes Mitglied Versicherungsnehmer und (gleichzeitig) Versicherer im Verhältnis zu den anderen Mitgliedern ist. Die Mitglieder stellen eine Schadens- oder Fahrgemeinschaft dar. Das Vermögen wird durch laufende Beiträge, Prämien, Umlagen oder im Einzelfall festgesetzte Zuschüsse erbracht.

Durch staatliche Genehmigung erlangt der VVaG Rechtsfähigkeit.

- **Sonstige juristische Personen des privaten Rechts, §1 Abs.1 Nr.4 KStG**

Unter die sonstigen juristischen Personen des privaten Rechts fallen rechtsfähige Vereine, Stiftungen und Anstalten. Dazu gehören z. B. sog. Idealvereine,

deren Zwecke nach der Vereinsatzung nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sind. Die Mitgliedschaft ist höchstpersönlich und nicht übertragbar. Zu den Idealvereinen gehören vor allem die Vereine, die sich kulturellen oder sportlichen Zwecken verschrieben haben, sowie die sog. Berufsverbände (Haus- und Grundbesitzvereine, Mietvereine etc.).

Die Vereine erlangen ihre Rechtsfähigkeit durch die Eintragung in das Vereinsregister, §21 BGB.

Rechtsfähige Stiftungen und Anstalten sind regelmäßig soziale Einrichtungen, die keine Mitglieder, sondern nur Benutzer haben. Stiftungen haben die Aufgabe, ein vom Stifter gewidmetes Vermögen zu bestimmten Zwecken dauerhaft zu verwenden.

Durch staatliche Genehmigung erlangt die Stiftung Rechtsfähigkeit, §80 BGB.

- **Nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen des privaten Rechts, §1 Abs.1 Nr.5 KStG**

Nichtrechtsfähige Personenvereinigungen fallen nur unter das Körperschaftsteuergesetz, wenn sie in Gestalt des nichtrechtsfähigen Vereins organisiert sind (vgl. §3 KStG). Die Abgrenzung zur Gesellschaft besteht darin, dass sie von Beginn an auf wechselnden Mitgliederbestand ausgerichtet sind und eine körperschaftliche Organisation aufweisen (Vorstand, Generalversammlung). Die Abgrenzung zur BGB-Gesellschaft ist im Einzelfall jedoch sehr schwierig; die Konsequenzen dagegen sind gravierend. Bei einem nichtrechtsfähigen Verein werden die Einkünfte ausschließlich beim Verein mit Körperschaftsteuer belegt, während bei der BGB-Gesellschaft das Einkommen ausschließlich bei den Mitgliedern (Gesellschaftern) der Einkommensteuer unterliegt. Ein wichtiges Indiz für einen nichtrechtsfähigen Verein stellt die Tatsache dar, dass er als solcher Träger des Vereinsvermögens ist.

Bei den Anstalten steht die selbständige Organisation im Mittelpunkt bzw. der nach außen in Erscheinung tretende Apparat (z. B. Krankenhaus, Altenheim, Erholungsanstalt).

Stiftungen bestehen aus einem reinen Geldkapital.

Unter einem Zweckvermögen ist eine selbständige, einem bestimmten Zweck dienende und gewidmete Vermögensmasse zu verstehen, die aus dem Vermögen des Widmenden ausgeschieden ist und eigene Einkünfte hat. Darunter fällt auch das Zweckvermögen, das durch eine öffentliche Sammlung für einen vorübergehenden Zweck aufgebrachte Vermögen, §1914 BGB. Die hieraus entstehenden Einnahmen (Zinsen) sind Einkünfte der selbständigen Vermögensmasse.

- **Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, §1 Abs.1 Nr.6, §4 KStG**

Zu den juristischen Personen des öffentlichen Rechts zählen insb. die Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden), bestimmte Religionsgemeinschaften, Sozialversicherungsträger, Industrie- und Handelskammern und berufsständische Vereinigungen (Steuerberater-, Rechtsanwalts- und Ärztekammer u. a.).

Juristische Personen des öffentlichen Rechts unterliegen grundsätzlich nicht der Körperschaftsteuerpflicht. Neben den hoheitlichen Aufgaben können juristische Personen des öffentlichen Rechts auch wirtschaftlich tätig werden. In diesen Fällen treten sie insoweit in Konkurrenz zu privatwirtschaftlichen Unternehmen. Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen und um dem Gebot der Gleichmäßigkeit der Besteuerung zu genügen, sind dann auch diese Personen Körperschaftsteuersubjekt.

Unter die Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts fallen alle Einrichtungen, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen dienen und die sich innerhalb der Gesamtbetätigung der juristischen Person wirtschaftlich herausheben.

Ein Betrieb gewerblicher Art einer juristischen Person des öffentlichen Rechts liegt vor, wenn sich eine Einrichtung nachhaltig wirtschaftlich betätigt, der Erzielung von Einnahmen dient und die Tätigkeit im Vergleich zur Gesamttätigkeit der juristischen Person wirtschaftlich bedeutsam ist.

Zu den Betrieben gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts gehören keine sog. Hoheitsbetriebe (z. B. Müll- und Abfallbeseitigungen, Straßenreinigungen, Abwasserbeseitigungen, Friedhöfe, Krematorien, Schulen, Universitäten), d. h. Betriebe, die überwiegend der Ausübung der öffentlichen Gewalt dienen, § 4 Abs. 5 KStG.

3.1.2 Beginn und Ende der Steuerpflicht

Im Gesetz ist nicht geregelt, wann die Körperschaftsteuerpflicht zeitlich beginnt. Daher ist der Zeitpunkt anhand zivilrechtlicher Regelungen und wirtschaftlicher Gesichtspunkte zu bestimmen. Hierfür ist zwischen juristischen Personen des Privatrechts auf der einen Seite und nicht rechtsfähigen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen sowie den Betrieben gewerblicher Art auf der anderen Seite zu unterscheiden.

Zivilrechtlich entstehen juristische Personen des privaten Rechts (§ 1 Abs. 1 Nr. 1–4 KStG) mit Eintragung in das Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister (Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, ideelle Vereine) oder durch staatliche Genehmigung bzw. Verleihung (VVaG, Anstalten, wirtschaftliche Vereine, Stiftungen). Spätestens mit der zivilrechtlichen Existenz des Rechtssubjektes beginnt auch die Körperschaftsteuerpflicht. Im Regelfall wird bis zu diesem Zeitpunkt ein mehrstufiger Gründungsprozess durchlaufen. Hierbei ist zwischen Vorgründungsgesellschaft und Vorgesellschaft zu unterscheiden. Eine Vorgründungsgesellschaft entsteht, wenn sich mehrere Personen mit dem Ziel zusammenschließen, einen Gesellschaftsvertrag abzuschließen. Sie ist zivilrechtlich nicht mit der späteren, noch zu gründenden, juristischen Person des privaten Rechts identisch. Zivilrechtlich handelt es sich bei der Vorgründungsgesellschaft um eine GbR oder OHG. Das Steuerrecht knüpft an die zivilrechtliche Wertung an. Mithin ist die Vorgründungsgesellschaft nicht körperschaftsteuerpflichtig, sondern unterliegt den Besteuerungsregelungen von Personengesellschaften.

Mit Abschluss des Gesellschaftsvertrags, des Statuts, der notariellen Beurkundung der Satzung o. Ä. endet die Vorgründungsgesellschaft und die Vorgesellschaft entsteht. Die Vorgesellschaft wird regelmäßig mit Eintragung ins jeweilige Register in die zu gründende Körperschaft umgewandelt. Das Steuerrecht folgt dieser Sichtweise und betrachtet die Vorgesellschaft und die daraus hervorgehende Körperschaft als ein Rechtssubjekt.

Der Beginn der Körperschaftsteuerpflicht von nichtrechtsfähigen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen sowie von Betrieben gewerblicher Art hängt von den Verhältnissen des jeweiligen Einzelfalls ab. In Betracht kommen hierbei der Abschluss eines Gesellschaftsvertrags, die Feststellung einer Satzung oder der tatsächliche Betriebsbeginn.

Die Körperschaftsteuerpflicht endet erst mit der rechtlichen und tatsächlichen Einstellung des Geschäftsbetriebs. Während des Liquidations- oder Insolvenzverfahrens ist die juristische Person weiterhin körperschaftsteuerpflichtig.

3.2 Beschränkte Steuerpflicht

Ausländische Rechtsgebilde, die weder ihren Sitz noch ihren Ort der Geschäftsleitung in Deutschland haben, können unter Umständen in Deutschland beschränkt steuerpflichtig sein, § 2 KStG. Voraussetzung ist, dass das Körperschaftsteuersubjekt bestimmte, in § 49 EStG aufgeführte, inländische Einkünfte erzielt.

Beispiel: Eine in Frankreich ansässige Körperschaft unterhält in Deutschland eine Zweigniederlassung.

Mangels Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Deutschland ist die französische Körperschaft in Deutschland nicht unbeschränkt steuerpflichtig. Da eine Zweigniederlassung regelmäßig eine Betriebsstätte im Sinne des § 12 AO darstellt, erzielt die Körperschaft inländische Einkünfte gem. § 49 Abs. 1 Nr. 2a EStG und ist somit in Deutschland beschränkt steuerpflichtig.

Vergleicht man die unbeschränkte Steuerpflicht mit der beschränkten Steuerpflicht, sind im Wesentlichen zwei Unterschiede zu verzeichnen. Zum einen gibt es einen Unterschied bei den Tatbestandsmerkmalen: Die beschränkte Steuerpflicht wird dann begründet, wenn ein ausländisches Rechtsgebilde in Deutschland Einkünfte erzielt. Demgegenüber hat diese Frage für die unbeschränkte Steuerpflicht keine Bedeutung; ein Körperschaftsteuersubjekt mit Sitz und/oder Ort der Geschäftsleitung in Deutschland ist auch dann unbeschränkt steuerpflichtig, wenn es keine Einkünfte erzielt. Zum anderen differieren die Rechtsfolgen bei der beschränkten und bei der unbeschränkten Steuerpflicht. Die unbeschränkte Steuerpflicht führt dazu, dass das gesamte Welteinkommen in Deutschland steuerpflichtig ist, während sich die beschränkte Steuerpflicht nur auf das in Deutschland erzielte Einkommen erstreckt.

Bei der steuerlichen Beurteilung von grenzüberschreitenden Aktivitäten sind neben den speziellen Regelungen in den Steuergesetzen bi- und multilaterale Verträge zwischen Deutschland und anderen Staaten zu berücksichtigen. Hierzu zählen insb. Doppelbesteuerungsabkommen und europäische Verträge.

3.3 Persönliche Steuerbefreiungen

Bestimmte Körperschaften sind nach §5 Abs.1 KStG von der Körperschaftsteuer befreit. Die einzelnen Befreiungen haben in der Regel sozial- oder wirtschaftspolitische Gründe. Unter die Steuerbefreiung fallen bspw. folgende Körperschaften:

- Bundeseisenbahnvermögen, Monopolverwaltungen des Bundes und staatliche Lotterieu Unternehmen, §5 Abs.1 Nr.1 KStG.
- Deutsche Bundesbank und die Kreditanstalt für Wiederaufbau, §5 Abs.1 Nr.2 KStG.
- Rechtsfähige Pensions- und Unterstützungskassen wie rechtsfähige Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen mit oder ohne Rechtsanspruch der Leistungsempfänger, §5 Abs.1 Nr.3 KStG. Unter bestimmten Voraussetzungen können die genannten Steuerpflichtigen einer partiellen Steuerpflicht unterliegen, §6 KStG.
- Kleinere Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, §5 Abs.1 Nr.4 KStG, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.
- Berufsverbände ohne öffentlich-rechtlichen Charakter, sofern kein Betrieb gewerblicher Art unterhalten wird, §5 Abs.1 Nr.5 KStG. Berufsverbände liegen vor, sofern ihre Tätigkeiten nicht nur die Förderung der individuellen, wirtschaftlichen Interessen des einzelnen Mitglieds berücksichtigen, sondern auch die Belange aller Angehörigen des Berufes wahrgenommen werden, R 16 Abs.1 KStR. Dazu gehören u. a. Arbeitgebervereine und Gewerkschaften.
- Politische Parteien und deren Gebietsverbände, §5 Abs.1 Nr.7 KStG. Eine politische Partei ist gem. §2 Parteiengesetz eine Vereinigung, die dauernd oder für längere Zeit auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen will. Dies geschieht durch die Aufstellung von Kandidaten für die Volksvertretungen in Bund und Ländern. Landes-, Kreis- oder Ortsverbände sind unselbständige Teile der Gesamtpartei. Sofern ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten wird, besteht partielle Körperschaftsteuerpflicht, §5 Abs.1 Nr.7 KStG. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist eine selbständige nachhaltige Tätigkeit, durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht, §14 AO.
- Nach §5 Abs.1 Nr.9 KStG sind Körperschaften, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, von der Körperschaftsteuer befreit. Voraussetzung für die Körperschaftsteuerbefreiung ist, dass nach Satzung und tatsächlicher Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar die genannten Zwecke verfolgt werden. Unterhält eine hiernach steuerbefreite Körperschaft einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, ist die Körperschaft partiell körperschaftsteuerpflichtig. **Gemeinnützige** Zwecke werden z. B. verfolgt, wenn durch die Tätigkeit die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos gefördert wird. Dabei darf keine Beschränkung der Tätigkeit auf einen ge-